

# ZH\_OBERGERICHT PC240036 vom 22. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC240036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC240036)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC240036 du 22 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PC240036 del 22 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 3. Juli 2024 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan: Kläger) beim Bezirksgericht Winterthur (fortan: Vorinstanz) die Scheidungsklage ein. Er beantragte gleichzeitig, die Beklagte und Beschwerdegegnerin 1 (fortan: Beklagte) sei zu verpflichten, ihm einen Prozesskostenvorschuss von einstweilen Fr. 6'000.– zu bezahlen und stellte eventualiter ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung von Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 7/1). Am 25. Oktober 2024 fand die Einigungsverhandlung sowie die Verhandlung betreffend Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege statt (Urk. 7/6). Anlässlich dieser gab die Vorinstanz dem Kläger Gelegenheit, seinen Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowie sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu ergänzen, worauf er verzichtete (Prot. I S. 6). Mit Verfügung vom 7. November 2024 wies die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses (Dispositiv-Ziffer 1) und sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ab (Dispositiv-Ziffer 2; Urk. 2 S. 4).

#### E. 1.1

Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden (BGE 141 III 369 E. 4.1). Dazu gehören nicht nur die Einkommens-, sondern auch die Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 97 E. 3b). Die tatsächlichen finanziellen Mittel und die finanziellen Verpflichtungen sind gegeneinander aufzuwiegen (BGE 135 I 221 E. 5.1). Massgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGer 5A\_716/2021 vom 7. März 2022 E. 3 m.w.H.).

#### E. 1.2

Der Anspruch eines Ehegatten auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses, auch "provisio ad litem" genannt, wurzelt in der ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht (Art. 159 Abs. 3 und Art. 163 ZGB), ergibt sich also aus dem materiellen Zivilrecht (BGE 146 III 203 E. 6.3; BGE 142 III 36 E. 2.3). Als vorläufige Leistung stellt die provisio ad litem im vorliegenden Kontext eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des hängigen Scheidungsverfahrens dar (Art. 276 ZPO). Die Anspruchsvoraussetzungen sind vom gesuchstellenden Ehegatten geltend zu machen; er trägt bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen die Beweislast. Das Beweismass ist im Verfahren betreffend den Erlass vorsorglicher Massnahmen auf das Glaubhaftmachen beschränkt (BGer 5A\_446/2019 vom 5. März 2020 E. 4.2.4; BGer 5A\_928/2016 vom 22. Juni 2017 E. 3.2). Im Übrigen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 272 ZPO). Im Rahmen dieser sozialen Untersuchungsmaxime trägt das Gericht

nicht die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Es kann sich darauf beschränken, seine Fragepflicht auszuüben und die Parteien auf ihre Mitwirkungspflicht sowie das Beibringen von Beweisen hinzuweisen. Über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise hat es sich jedoch zu versichern, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen (BGE 141 III 569 E. 2.3.1 f.; BGer 5A\_716/2021 vom 7. März 2022 E. 3 m.w.H.).

### E. 1.3

Auch im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege obliegt es dem Gesuchsteller, sowohl seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch alle seine finanziellen Verpflichtungen vollständig anzugeben und soweit möglich zu belegen. Insofern gilt ein durch diese umfassende Mitwirkungsobliegenheit ein-

- 7 - geschränkter Untersuchungsgrundsatz (BGer 4A\_44/2018 vom 5. März 2018 E. 5.3; BGer 5A\_417/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2). Die mit dem Gesuch befasste Behörde ist weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (BGer 5A\_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.3). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch den Gesuchsteller selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer dessen Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a; BGE 120 Ia 179 E. 3a). Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Bei einer anwaltschaftlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO aber nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Kommt der anwaltschaftlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nach, so kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (BGer 5A\_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2; BGer 5A\_716/2021 vom 7. März 2022 E. 3 m.w.H.). 2. Die Vorinstanz wies das Gesuch des Klägers um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses sowie das Eventualgesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels substantiierter Begründung ab. Sie erwog zusammengefasst, der Kläger führe in Bezug auf seine Einkommensverhältnisse aus, er arbeite Teilzeit und verdiene monatlich Fr. 3'580.–, was sich aus dem von ihm eingereichten Lohnausweis und den Lohnabrechnungen ergebe. Aus diesen Belegen sei weiter ersichtlich, dass sein Lohn von der C.\_\_\_\_\_ GmbH ausbezahlt werde. Aufgrund des (noch hängigen) Eheschutzverfahrens der Parteien sei aktenkundig, dass der Kläger Gründer und bis April 2022 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer dieser im Bereich von IT-Dienstleistungen tätigen Gesellschaft gewesen sei und die Gesellschaft danach vollständig auf seine im Iran lebende und im IT-Bereich unerfahrene Mutter übertragen habe. Bis heute sei er im Handelsregister als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsbefugnis eingetragen. In Anbetracht dieser Konstellation stelle sich die Frage, ob der Kläger die C.\_\_\_\_\_ GmbH faktisch immer noch alleine kontrolliere, womit ebenfalls fraglich sei, ob er als (un)selbstständig

- 8 - erwerbende Person zu behandeln sei. Diese Frage sei zur Bestimmung der Einkommensverhältnisse von zentraler Bedeutung, weil im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auch der Gewinn der C.\_\_\_\_\_ GmbH heranzuziehen sei. Da der Kläger in seiner Gesuchsbegründung weder ein Wort über seine Rolle bzw. Geschäftsführertätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH verliere noch Unterlagen zur Bilanz- und Erfolgsrechnung der Gesellschaft einreiche, sei das Gesuch in Bezug auf seine Einkommensverhältnisse

ungenügend substantiiert. Daran ändere auch das Einreichen des Eheschutzentscheides des Bezirksgerichts Winterthur vom 15. März 2023, welches Urteil sich ausführlich mit seiner Qualifikation als (un)selbständig Erwerbenden auseinandergesetzt habe, nichts. Überdies habe der Kläger anlässlich der Verhandlung vom 25. Oktober 2024 die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Ergänzung seines Gesuchs nicht wahrgenommen. Infolgedessen seien sowohl der Antrag auf einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.– als auch das eventualiter gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung abzuweisen (Urk. 2 S. 3 f.).

## **E. 2**

Eventualiter sei Ziff. 2 der Verfügung vom 7. November 2024 [FE2402211] aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewähren.

- 4 -

## **E. 3**

Subeventualiter seien Ziff. 1 und 2 der Verfügung vom 7. November 2024 [FE240221] aufzuheben und es sei die Sache zur Neubeurteilung des Prozesskostenvorschusses sowie des Eventualbegehrens um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 3.1**

Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des Dispositions- und Verhandlungsgrundsatzes. Beim Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses handle es sich – im Unterschied zum Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – um ein kontradiktorisches Verfahren. Den Parteien obliege somit die Behauptungslast, und unterlasse eine Partei Behauptungen, würden diese im Verfahren nicht berücksichtigt. Obwohl sich die Gegenseite im vorinstanzlichen Verfahren nicht zu seinen Ausführungen geäußert habe, habe die Vorinstanz eigene Abklärungen getroffen und Beweismittel beigezogen, vor allem den Handelsregisterauszug gemäss Ziffer 6 der vorinstanzlichen Begründung. Weiter sei von der Gegenseite nicht bestritten worden, dass er bei der C.\_\_\_\_ GmbH angestellt sei und ein fixes monatliches Einkommen erziele. Es sei auch von keiner Partei ausgeführt worden, dass er das Unternehmen beherrsche und damit als selbständig erwerbende Person zu bewerten sei. Indem die Vorinstanz eigene Abklärungen getroffen, Beweismittel beigezogen und von sich aus Annahmen getroffen habe, habe sie die in Art. 55 und Art. 58 ZPO festgehaltenen Verfahrensgrundsätze verletzt (Urk. 1 S. 5).

- 9 -

### **E. 3.2**

Die Argumentation des Klägers fusst auf der Annahme, dass bei der Beurteilung des Gesuchs um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses der Dispositions- und Verhandlungsgrundsatz gelte. Das trifft nicht zu: Es gilt vielmehr die sog. soziale Untersuchungsmaxime (siehe E. III.1.2). Bereits deshalb gehen seine Argumente an der Sache vorbei. Der Handelsregisterauszug ist sodann eine gerichtsnotorische Tatsache im Sinne von Art. 151 ZPO, die weder behauptet noch bewiesen werden muss, um im Prozess beachtet zu werden (BGer 4A\_510/2018 vom

#### **E. 4**

Es sei die Beschwerdegegnerin für das vorliegende Verfahren zu verpflichten, dem Beschwerdeführer einen Prozesskostenbeitrag von CHF 5'000.00 zu leisten.

##### **E. 4.1**

Der Kläger bringt weiter vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt. Er habe in seinem Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege seine Einkommenssituation umfassend und transparent dargestellt. Indem die Vorinstanz sich die Frage gestellt habe, ob er trotz dieser klaren Ausgangslage das Unternehmen beherrsche bzw. als selbständige Person zu werten sei, ergänze sie den Sachverhalt mit eigenen Annahmen im Hinblick auf eine andere Bewertung seiner Einkommensverhältnisse

- 10 - und stelle somit den Sachverhalt falsch fest. Er legt in der Beschwerdeschrift zudem seine berufliche Vergangenheit sowie seine Verstrickungen mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH ausführlich dar und reicht Beilagen dazu ein (Urk. 1 S. 6 ff.).

##### **E. 4.2**

Die Ausführungen des Klägers zu seiner beruflichen Vergangenheit sowie seinen Verstrickungen mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH und die dazu eingereichten Belege können aufgrund des Novenverbots nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz stellte auch nicht von sich aus andere Einkommensverhältnisse fest, als sie der Kläger behauptet hatte. Sie erwohlt nur, dass seine Sachverhaltsdarstellung unter Berücksichtigung des Eheschutzverfahrens und des Handelsregisterauszuges der C.\_\_\_\_\_ GmbH Fragen aufwerfe und sein Gesuch deshalb in Bezug auf seine Einkommensverhältnisse ungenügend substantiiert sei. Diese Rüge ist somit unbegründet.

#### **E. 5**

Eventualiter sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin MLaw X.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewähren.

##### **E. 5.1**

Weiter moniert der Kläger, er habe die in Art. 119 Abs. 2 ZPO festgehaltene Mitwirkungspflicht nicht verletzt und die Vorinstanz habe bezüglich seines Antrags auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Er macht hierzu im Wesentlichen geltend, seine finanzielle Ausgangslage sei einfach und keineswegs komplex. Seine effektive Einkommenssituation habe er umfassend dargelegt und sei damit seiner Behauptungs- und Mitwirkungslast nachgekommen. Er habe zu keinem Zeitpunkt eine Auskunft oder die Herausgabe von Unterlagen verweigert. Ohnehin habe die Bilanz oder Erfolgsrechnung der C.\_\_\_\_\_ GmbH keinen Einfluss auf seine finanzielle Ausgangslage, denn weder ein Unternehmensgewinn noch ein -verlust würde sich auf ihn auswirken. Die Vorinstanz sei aber trotzdem der Ansicht gewesen, dass weitere Abklärungen nötig seien. Indem sie ihrer Verpflichtung, diese Abklärungen zu treffen, nicht nachgekommen sei, habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Urk. 1 S. 9 f.).

##### **E. 5.2**

Wie bereits ausgeführt, erscheinen die Einkommensverhältnisse des Klägers unter Berücksichtigung des Eheschutzentscheids, den er mit seiner Klageschrift selbst eingereicht hat, komplexer als sie der Kläger in seiner sehr knapp gehaltenen Gesuchbegründung darstellte (vgl. E. III.3.2). Das Eheschutzgericht hat sich ausführlich mit seiner Qualifikation als (un)selbständig Erwerbenden auseinandergesetzt. Es ist zum Schluss gekommen, dass der Kläger bezogen auf sein tatsächli-

- 11 - ches Einkommen weiterhin als selbständig Erwerbender zu betrachten sei, da er die C.\_\_\_\_\_ GmbH alleine beherrsche, und daher zu seinem Nettolohn der darüber hinaus erwirtschaftete Reingewinn der Gesellschaft als Einkommen anzurechnen sei (Urk. 7/4/2 S. 70 ff.). Der Kläger konnte sich, um seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 119 Abs. 2 ZPO ausreichend nachzukommen, unter diesen Umständen nicht damit begnügen, in seiner Gesuchsbegründung nur zu behaupten, dass er Teilzeit arbeite und monatlich Fr. 3'580.– verdiene, ohne ein Wort dazu zu verlieren, was es mit seinen Verstrickungen mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH auf sich hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass daran auch die Tatsache nichts ändert, dass das Eheschutzverfahren zurzeit beim Bundesgericht hängig und somit noch nicht rechtskräftig entschieden ist (vgl. Urk. 1 S. 11) und dass für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Vielmehr hätten sich Ausführungen zu seiner (Un)selbständigkeit aufgedrängt. Entgegen seiner Ansicht war die Vorinstanz auch nicht gehalten, den anwaltlich vertretenen Kläger zu weiteren Angaben oder zur Einreichung von Unterlagen anzuhalten. So gilt bei der Beurteilung von Gesuchen betreffend unentgeltliche Rechtspflege zwar der Untersuchungsgrundsatz, dieser wird jedoch durch das Antragsprinzip sowie die Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten eingeschränkt. Wenn die anwaltlich vertretene Partei ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises ohne Weiteres abgewiesen werden (siehe E. III.1.3). An der Verhandlung vom 25. Oktober 2024 hat ihm das Gericht überdies Gelegenheit gegeben, seinen Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowie sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu ergänzen, worauf er verzichtete (Prot. I S. 6). Der Kläger behauptet nicht, dass er an dieser Verhandlung seine Einkommensverhältnisse weiter ausgeführt habe. Auch diese Vorwürfe des Klägers gegen die vorinstanzliche Verfügung verfangen folglich nicht.

## **E. 6**

Es seien die Akten der Vorinstanz und des Eheschutzverfahrens beizuziehen.

### **E. 6.1**

Schliesslich wirft der Kläger der Vorinstanz vor, sie verletze den Effektivitätsgrundsatz, indem sie von der Prämisse ausgehe, dass ihm analog einer selbständigen Person ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden könne. Nur wenn die Vorinstanz dem Kläger Rechtsmissbrauch unterstelle, könne jedoch von

- 12 - diesem Grundsatz abgewichen werden. Er führt sodann noch einmal aus, weshalb der Unternehmensverkauf an seine Mutter erfolgt sei (Urk. 1 S. 12 f.).

### **E. 6.2**

Die Tatsachenbehauptungen zum Unternehmensverkauf sind aufgrund des Novenverbots unbeachtlich (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Rüge der Verletzung des

Effektivitätsgrundsatzes entbehrt sodann der Grundlage, da die Vorinstanz dem Kläger kein hypothetisches Einkommen angerechnet hat. Die Vorinstanz er- wog nur, dass ungeklärte Fragen zu seinen Einkommensverhältnissen bestünden und sein Gesuch deshalb ungenügend substantiiert sei. Somit ist auch diese Rüge unbegründet.

#### **E. 7**

Zusammenfassend sind sowohl die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz über die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses als auch die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. IV. 1. Im Verfahren betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundes- gerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470 E. 6; BGE 140 III 501 E. 4.3.2). Es gilt auch nicht für den vorliegend ebenfalls zu beurteilenden Antrag auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses (OGER ZH LY170014 vom 17. Oktober 2017 E. IV.1 m.w.H.). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.– festzusetzen. 2. Ausgangsgemäss wird der Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren kosten- pflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten man- gels wesentlicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 13 - 3. Der Kläger stellt auch für das Rechtsmittelverfahren ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss bzw. um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 3). Der Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Ehegatten setzt wie die dazu sub- sidiäre unentgeltliche Rechtspflege voraus, dass die gesuchstellende Partei mitte- los ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Ehegatte muss zudem zur Bezahlung des Prozesskostenvorschusses in der Lage sein (statt vieler: BGE 138 III 672 E. 4.2.1). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos (Art. 117 lit. b ZPO). Die Gesuche des Klägers sind bereits deshalb abzuweisen. Damit erübrigt sich die Prüfung der weiteren Vor- aussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses bzw. die Be- willigung der unentgeltlichen Rechtspflege. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.